

Satzung
des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
„Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V.“

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2022,
Satzungsneufassung vom 13.12.2022

Alle bisher gültigen Satzungen treten außer Kraft.

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V.“

- (2) Die Gebietskulisse des Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. erstreckt sich anteilig über die Kreise Steinburg, Pinneberg und Segeberg und umfasst die Ämter Rantzaу, Auenland Südholstein, Hörnerkirchen, Boostedt-Rickling, Bad Bramstedt-Land und Kellinghusen mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie die Städte Bad Bramstedt und Barmstedt, Kellinghusen, Kaltenkirchen, die Stadt Quickborn mit dem Ortsteil Renzel und die amtsfreie Gemeinde Ellerau.

Die Förderkulisse des Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. ist identisch mit der Gebietskulisse.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021 /1 060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021 /1 060).

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bramstedt mit der Anschrift: König-Christian-Str. 6, 24576 Bad Bramstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021 /1 060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. hat nach Art. 33 der VO (EU) Nr. 2021/1060 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt

gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.

- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (5) Der Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (6) Neben den Aufgaben der LAG übernimmt der Verein Aufgaben zur nachhaltigen regionalen Entwicklung, insbesondere durch Aufwertung des Tourismus.

§ 4

Mitglieder des Vereins (LAG)

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen sowie aus engagierten privaten Bürgern.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Mitglieder sind die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie weitere. Mitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.
- (4) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständige/n Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen kann.
- (5) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (6) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (7) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Die unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten kommunalen Körperschaften dürfen keiner anderen LAG AktivRegion angehören.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6

Aufgaben der LAG

- (1) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 33 der VO (EU) Nr. 2021/1060:
 - a. Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b. Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntgebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
 - c. Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

- d. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e. Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f. Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g. Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h. Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i. Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben – mit Nachweisen – getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j. Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k. Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. der Projektbeirat

(2) Die Sitzungen der Organe finden in der Regel in Präsenz statt. Der Vorstand kann abweichend davon vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechend auch auf die Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirats Anwendung.

(3) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf weder in der Mitgliederversammlung noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben.

- (4) Für das Entscheidungsgremium der Projektauswahl ist ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern anzustreben. Sofern eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter im Entscheidungsgremium der Projektauswahl nicht umgesetzt werden kann, so müssen mindestens 33 % der Mitglieder dieses Gremiums weiblich sein. Mitglieder, die sich als divers verstehen, können zum Erreichen der 33 % hinzugezählt werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Steuerung der Geschäftsführung (LAG-Management),
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung und Einberufung des Projektbeirates,
 - e. Vorbereitung und Einberufung des Kommunalen Beirates,
 - f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
 - a. Durchführung des internen Monitoring,
 - b. Berichterstattungen gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - c. Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - d. Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 15) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäftslage erfordert, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform einzuladen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, im Fall des elektronischen Versandes das tatsächliche Versendungsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl des Projektbeirates,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e. Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterungen,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über IES-relevante Entscheidungen
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes haben die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, einen Bericht über die Prüfung der Verwendung der Vereinsmittel vorzulegen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird sie von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und bei deren Abwesenheit kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks benötigen einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder.

§ 13

Projektbeirat

- (1) Bei der Beschlussfassung dürfen weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden sowie weiteren öffentlichen Vertreter*innen von Sparkassen oder von nichtkommunalen öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Stiftungen oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der EU noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 27 natürliche Personen an, davon 13 von kommunalen und behördlichen Partnern gem. §1 Abs. 2 Satz 2 und 14 aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen Personen des Privatrechts und natürliche Personen.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Projektbeirates sind in ihrem Abstimmungsverhalten an Aufträge und Weisung nicht gebunden.
- (3) Jedes Mitglied benennt namentlich einen Stellvertreter.
- (4) Ein nicht kommunales Mitglied des Projektbeirates darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem Entscheidungsgremium einer anderen LAG AktivRegion sein.
- (5) Die Projektbeiratsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jedes Beiratsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (6) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

§ 14

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Projektbeirat ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a. Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte,
 - b. Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte,
 - c. laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- (3) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, aus dem der/die Betroffene einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (4) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Der Anteil, der nicht kommunalen an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50 % betragen.
- (5) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen anwesend sein, welche aber nicht stimmberechtigt sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (9) In dringenden Fällen kann unter Beachtung einer angemessenen Fristsetzung eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern kein Beiratsmitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Bei der Wahl des schriftlichen Verfahrens ist darauf zu achten, dass die versandten Beratungsunterlagen und der Empfängerkreis nachvollziehbar und die Antworten den einzelnen Beiratsmitgliedern zuzuordnen sind. Die Unterlagen gelten als zugestellt, wenn eine Lesebestätigung eingeht. Die Lesebestätigung muss von allen Mitgliedern des Projektbeirates vorliegen. Die Absätze (3) bis (5) sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Geschäftsführung (LAG-Management)

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a. Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b. operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c. inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d. Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e. Beratung und Betreuung der Antragssteller,
 - f. Schnittstelle zum LLUR und MILIG (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung),
 - g. Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MILIG und der Kommission,
 - h. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i. Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j. Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k. Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes, des Projektbeirates und des Kommunalen Beirates,
 - l. Führung der Vereinskasse.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes, des Projektbeirates und des Kommunalen Beirates teil.

§16

Verwaltungsstelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR)

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für die „Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion“ und ist beratend im Projektbeirat vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch den Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§17

Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Projektbeirat kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des Holsteiner Auenland – LAG AktivRegion e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen haben insbesondere die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Der Kommunale Beirat ist eine ständige Arbeitsgruppe aus den Vertretern der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Körperschaften.
- (4) Weitere Arbeits- und Projektgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 18

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung¹ der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (gem. § 1 Abs. 2) und gilt gleichzeitig als Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für die weiteren Mitglieder werden wie folgt festgelegt:
 - Firmen und Verbände: Mindestbeitrag 50 Euro / Jahr
 - Einzelpersonen: Mindestbeitrag 20 Euro / Jahr
- (4) Über Ermäßigung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren. Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 19

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein hat auch im Rahmen seiner Liquidation sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 erfüllt werden und rechtmäßig zurückgeforderte Fördermittel an die Zuwendungsgeber erstattet werden können.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gemäß § 19 Abs. 2 (Fußnote) an die kommunalen Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

¹ Die Mittel für die Kofinanzierung werden von den kommunalen Körperschaften des Vereins bereitgestellt. Sie werden nach einem Einwohnerschlüssel von höchstens 86 Cent pro Einwohner*in für alle beteiligten Kommunen berechnet.